



Büro Landesumweltanwalt

Dipl.-Ing. Andreas Hudler

An die
Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Referat Umwelt
XXXXXX XXXXXX
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz

Telefon 0512/508-3485
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Agrargemeinschaft Bodenalm, Brandberg

Erschließung Bodenalm

BESCHWERDE gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 06.07.2022,

Zl. SZ-WFN/B-2400/30-2022

Geschäftszahl LUA-9-3.2.3/11/19-2022

Innsbruck, 02.08.2022

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol
Meranerstraße 5
6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Referat Umwelt
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz

Mitbeteiligte Parteien:

1. XXXX XXXXXXXX
XXXXXX XXXXXX
XXXXXXXX XXXXXX
XXXXX XXXXX
(als Antragstellerin)
2. XXXXXX XXXXXXXX
XXXXXX XXXXXX
XXXXXXXX XXXXXXXX
(als Grundstückseigentümer)

3. XXXXXXXX XXXXXXXX
XXXXXXX XXXXXXXX
(als Grundstückseigentümerin)
4. XXXXXXXX XXXXXXXX
XXXXXXX XXXXXXXX
XXXXXX XXXXXXXX
(als Grundstückseigentümer)
5. XXXXXXXX XXXXXXXX
XXXXXXX XXXXXXXX
XXXXXXX XXXXXXXX
(als Grundstückseigentümer)
6. Gemeinde Brandberg
Brandberg Nr 13
6290 Brandberg
(als Standortgemeinde)

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 06.07.2022, Zl. SZ-WFN/B-2400/30-2022, eingelangt beim Landesumweltanwalt am 08.07.2022, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Vorhaben „Erschließung Bodenalm“ mittels GSLG-Weg innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol und stellt die

Anträge

an das Landesverwaltungsgericht möge

der Beschwerde Folge geben, den angefochtenen Bescheid beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen

in eventu

den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und sofern notwendig zur Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde Schwaz zurückzuverweisen.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Begründung

1. Präambel:

Der Landesumweltanwalt vertritt generell den Standpunkt, dass die traditionelle Almbewirtschaftung in Tirol nicht nur wichtig in Bezug auf ihre naturkundliche und soziale Funktion, sondern auch ein bedeutender Bestandteil für den Erhalt der alpinen Kultur und Kulturlandschaft ist. Der Wert der idealistischen Arbeit der Bergbauern und Bergbäuerinnen kann aus Sicht des Landesumweltanwalts nicht hoch genug geschätzt werden, gerade in Zeiten des fortgeschrittenen landwirtschaftlichen Strukturwandels, wodurch die traditionelle Berglandwirtschaft nach wie vor mehr und mehr unter Druck gerät.

Fest steht jedoch auch, dass als „traditionelle Almbewirtschaftung“ nur eine solche gesehen werden kann, welche in Einklang mit Natur und Landschaft und mit Respekt vor den Kräften der Natur steht, dies insbesondere bei der Bewirtschaftung von Almen innerhalb der heutigen Tiroler Schutzgebiete, wie dem hier betroffenen Naturpark und Ruhegebiet Zillertaler und Tuxer Hauptkamm.

Aus Sicht des Landesumweltanwalts ist neue technische Infrastruktur zur „zeitgemäßen Bewirtschaftung“ wie der gegenständliche Weg mit seinen massiv negativen Auswirkungen auf alle Naturschutzgüter keinesfalls automatisch als Mittel der Wahl zum „Erhalt der traditionellen Almbewirtschaftung“ zu sehen, vielmehr stellt sich die Frage ob durch derartige technische Überprägung und Intensivierung um jeden Preis in gewissen Fällen nicht genau der gegenteilige Effekt eintreten wird, nämlich eine Übernutzung, Entfremdung und letztlich Zerstörung alpiner Kulturlandschaften durch jene Zwänge, die es der Berglandwirtschaft heute insgesamt schwer machen.

Keinesfalls kann der Landesumweltanwalt den Erwägungen der belangten Behörde folgen, wonach der beantragte Weg, welcher bezüglich seiner Auswirkungen auf die Naturschutzgüter als „worst-case“ bezeichnet werden muss, mittels Interessensabwägung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 genehmigt werden kann, darüber hinaus innerhalb eines Schutzgebietes.

Vielmehr erkennt der Landesumweltanwalt in der erfolgten Wertentscheidung eine Fehlgewichtung, welche zudem auf großteils veralteten oder unvollständig erhobenen Annahmen beruht.

Darüber hinaus haften dem gegenständlichen Wegprojekt über den mittlerweile jahrelangen Verfahrenslauf nach wie vor nicht nachvollziehbare Mängel in der Projektierung, den Projektunterlagen und Darlegung des Sachverhalts an. Die gegenständliche Weganlage beschäftigte deshalb bereits wiederholt Behörden und Gerichte. Der Landesumweltanwalt sieht den Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichts zuletzt vom 22.12.2014 inhaltlich nach wie vor nicht erfüllt.

Dies zum einen die fehlende Detailplanung betreffend, da die anvisierte Wegerschließung in labil geschichtetem Felsgelände nicht nur einen massiven Landschaftseingriff verursachen wird, sondern auch Felsrutschungen und starke Erosion prognostiziert werden und somit von einer dauerhaften Standfestigkeit der Weganlage nicht ausgegangen werden kann. Zudem bedarf es zur Wegerrichtung massiver Felsarbeiten mit Sprengungen, welche mit den Zielen eines Ruhegebietes wohl nicht vereinbar sind.

Zum anderen bezüglich betrieblicher Aspekte, wobei enorme Kosten sowohl für den Bau als auch die Erhaltung der Weganlage anfallen werden, die nach Meinung des Landesumweltanwaltes das ins Treffen geführte öffentliche Interesse der Agrarstrukturverbesserung - zu Gunsten der Weganlage und

in der Folge des Erhalts der Bodenalm als Milchviehalm (aktuell 2022 Auftrieb von 17 Rindern) auch aus landwirtschaftlicher bzw. wirtschaftlicher Sicht massiv in Frage stellen.

Im Übrigen ist der Landesumweltanwalt nach wie vor der Meinung, dass das vorliegende Ermittlungsverfahren ergänzungsbedürftig ist und der entscheidungswesentliche Sachverhalt immer noch nicht zweifelsfrei vorliegt.

Aus diesen Gründen und auch wegen der formellen Mängel im Entscheidungsfindungsprozess der erstinstanzlichen Behörde ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes eine neuerliche Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht unabdingbar.

2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Gemäß § 36 Abs 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 08.07.2022 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

3. Sachverhalt

Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 15.09.2008 um die naturschutzrechtliche Bewilligung für den verfahrensgegenständlichen landwirtschaftlichen Bringungsweg zur Erschließung der Bodenalm angesucht, ebenso wurde auch die Rodung zur Schaffung von Reinweideflächen auf der Stadelbachalm beantragt.

Der Weg zur Bodenalm soll LKW befahrbar sein und ausgehend von der Stadelbachalm eine Länge von 4.269 lfm aufweisen. Auf Grund der gegebenen topografischen und geologischen Verhältnisse gestaltet sich der Wegebau in gewissen Abschnitten als extrem anspruchsvoll, kostenaufwändig und kann nur durch die Errichtung massiver Kunstbauten ausgeführt werden.

Als Ersatz für die zukünftig durch das gegenständliche Wegbauvorhaben aufzuwendenden und daher verlorengehenden Reinweideflächen auf der Stadelbachalpe, wurde die dauernde Rodung zur Schaffung von neuen Reinweideflächen im Ausmaß von 19.171 m² auf Gp. 869, KG Brandberg beantragt. Für diese dauernde Rodung müssen im Gegenzug Ersatzaufforstungsflächen im Ausmaß von 19.178 m² auf den Gp. 869 und 852/1 KG Brandberg vorgenommen werden.

Für detailliertere Ausführungen zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben wird auf das Projekt und die Befunde der im Verfahren involvierten Amtssachverständigen verwiesen, dies um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 13.07.2011, ZI. U-3928/30-11 wurde diesem Antrag die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt.

Dagegen haben die Antragsteller mit Schreiben vom 26.08.2011 das Rechtsmittel der Berufung erhoben.

Mit Berufungserkenntnis der Tiroler Landesregierung vom 21.03.2013, ZI. U-14.507/11 wurde der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 13.07.2011, ZI. U-3928/30-11 behoben und zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Schwaz zurückverwiesen.

Nach Durchführung einer neuerlichen mündlichen Verhandlung und einigen Verfahrensergänzungen durch Einholung ergänzender Sachverständigengutachten wurde dem ursprünglichen Antragsbegehren stattgegeben und die beantragten Bewilligungen erteilt.

Dagegen hat der Landesumweltanwalt mit Schreiben vom 26.08.2014, ZI. LUA-9-3.2.3/11/13/2014, das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben. In der Folge hat das Landesverwaltungsgericht von Tirol den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung auf Grund von Formgebrechen mit Beschluss vom 22.12.2014, ZI. LVwG-2014/15/2430-10 zurückgewiesen, dies aufgrund eines Verbesserungsauftrags durch das Gericht, welchem die Antragsteller nicht nachgekommen sind.

Mit Schreiben vom 25.02.2016 hat die XXXXXXXX XXXXXXXXX, vertreten durch den damaligen XXXXX XXXXXX XXXXX erneut bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die naturschutzrechtliche Bewilligung für das Projekt „Erschließungsweg Bodenalm“ angesucht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 06.07.2022, ZI. SZ-WFN/B-2400/30-2022 wurde diesem Antrag die naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Die belangte Behörde begründet ihre Entscheidung im Wesentlichen damit, dass aus ihrer Sicht die Projektangaben für eine rein naturschutzrechtliche Entscheidung in ausreichender Tiefe vorlägen, ein die massiven, vorhabensimmanenten Belastungen der Naturschutzgüter (laut Behörde die „größtmögliche Steigerungsform“ an Belastungen der Naturschutzgüter!) innerhalb des Ruhegebiets Zillertaler und Tuxer Hauptkamm überwiegendes öffentliches Interesse zu Gunsten der Erschließung der Bodenalm mittels LKW Weg vorliege und zudem zum Erreichen der gewürdigten Projektabsicht (Aufrechterhalten der Almbewirtschaftung auf der Bodenalm) alternativlos sei.

Gegen diesen letztgenannten Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

4. Beschwerdegründe:

4.1. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens durch Nichterfüllung des Verbesserungsauftrages des LVwG

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden wird auf den bisherigen Verfahrensgang verwiesen. Unstrittig ist, dass es sich beim nunmehr antragsgegenständlichen Vorhaben um das selbe handelt wie jenes „Erschließungsweg zur Bodenalm“, anhängig gewesen bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz

zur ZI. SZ-WFN/B-62. Aus diesem Grund wird die Beschwerde des Landesumweltanwaltes vom 26.08.2014, ZI. LUA-9-3.2.3/11/13/2014 zum Inhalt dieses Rechtsmittels erhoben und in der Folge noch ergänzt.

Dem Verbesserungsauftrag des LVwG von 2014 in dieser Sache ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes inhaltlich nicht entsprochen worden:

4.1.1. Fehlende Angaben in naturkundlichen Untersuchungen und geologischer Detailplanung:

Dies, da zwar naturkundliche Untersuchungen und eine geologische Detailplanung zwischenzeitlich eingereicht wurden, nicht jedoch die geforderten konkreten Angaben zu „über die aus der Bewirtschaftung erzielbaren Erträge, d.h.

1. in wie weit die Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Bodenalpe erforderlich ist und

2. ob diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des jeweiligen bäuerlichen Betriebes insgesamt (und nicht nur des Almbetriebes) leistet oder diese in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten.“ (vgl. Beschluss des LVwG vom 22.12.2014, ZI. LVwG-2014/15/2430-10)

Vielmehr stützt sich die belangte Behörde in der nunmehr angefochtenen Entscheidung offenbar wiederum auf die diversen agrarfachlichen Gutachten aus dem Vorakt aus den Jahren 2013 und älter, deren unzureichender Inhalt letztlich mit Anlass für den Verbesserungsauftrag des LVwG waren!

Weiters besteht dadurch nun ein offensichtlicher Widerspruch innerhalb der Begründung der belangten Behörde, da sie sich zum einen für den Aspekt der Wirtschaftlichkeit des Weges auf die agrarfachliche Berechnung unter Annahme von 779.282,60 EUR Gesamtkosten für den Wegebau bezieht (S.102 des Bescheids) und andererseits aber in der Frage nach den Wegkosten den Ausführungen des ASV für Wildbach- und Lawinenverbauung bezüglich der Kostenschätzung über 1.030.000 EUR folgt (S.98 des Bescheids).

Darüber hinaus weisen die agrarfachlichen Begutachtungen aus dem Vorakt mittlerweile ein Alter von mindestens rund 9 Jahren auf und können allein schon deshalb nicht einer Entscheidung zu Grunde gelegt werden, da angenommen werden muss dass sich aus unterschiedlichsten Gründen agrarpolitisch und -strukturell die Rahmenbedingungen zwischenzeitlich u.U. entscheidungswesentlich veränderten (Beispiel Wegfall der Milchkontingente 2015, usw.) und derart veraltete Gutachten ohne Anpassung an die heutige Situation keine relevante Aussagekraft besitzen.

4.1.2. Fehlende Angaben zur Ausführung des Vorhabens:

Ebenso wurden die vom LVwG geforderten konkreten Angaben zur Ausführung des Vorhabens (vgl. Stellungnahme des ASV für Wildbach- und Lawinenverbauung) offenbar wieder nicht in ausreichender Qualität vorgelegt (vgl. Stellungnahmen des ASV für Wildbach- und Lawinenverbauung, Bescheid ab S.75, zuletzt vom 21.3.2016, S.90. Hier werden die Projektängel von 1 bis 6 aufgezählt).

Es sind wiederum grobe Mängel in Planung, Trassierung und der Vollständigkeit der Planung festgestellt worden. Die belangte Behörde hat dennoch über den Antrag entschieden mit der Maßgabe, dass die

festgestellten Mängel in der Planung in Abstimmung mit dem ASV bis Baubeginn zu beheben sind, was aus Sicht des Landesumweltschutzes aufgrund der Tragweite der Fehlplanung (Verstoß gegen Stand der Technik bzw. Planungsgrundsätze) weder rechtskonform ist, noch den Vorgaben in § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 entspricht. In Unkenntnis eines exakten Trassenprotokolls, welches alle notwendigen technischen Maßnahmen und deren Lokalisierung für den Wegebau beinhaltet, können von den relevanten Amtssachverständigen, insbesondere dem naturkundlichen, auch keine darauf abgestimmten Auflagen vorgeschlagen werden, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Die belangte Behörde hat daher aus Sicht des Landesumweltschutzes den Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit nicht ausreichend beachtet. Das Ermittlungsverfahren ist dadurch mangelhaft und eine Entscheidung unter Berücksichtigung des Beschlusses des LVwG vom 22.12.2014 nach Ansicht des Landesumweltschutzes nicht möglich.

Sollte das Landesverwaltungsgericht das Ermittlungsverfahren dennoch als abgeschlossen erkennen, so bringt der Landesumweltschutz darüber hinaus folgende weitere Beschwerdepunkte vor:

4.2. Außerachtlassen artenschutzrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich geschützter Vogelarten

Gemäß der naturkundlichen Erhebung in den Projektunterlagen sowie gemäß Gutachten des ASV für Naturkunde ist das Projektgebiet wertvoller Lebensraum mehrerer nach EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) bzw. Tiroler Naturschutzverordnung 2006 geschützter und naturschutzfachlich bedeutsamer Vogelarten (u.a. gelistet in Anhang I der VS-RL). Dies sind Auerhuhn, Birkhuhn, Baumpieper, Raufusskauz und andere.

Weiter ist für diese Arten gemäß Gutachten durch das Wegprojekt u.a. mit einer „massiven“ bzw. „erheblichen Belastung deren Lebensraums“ (S.21, S.25 des Bescheids) zu rechnen, und zwar auch direkt durch die Anlage und Betrieb des Weges (300m Korridor laut Projektornithologie, was laut ASV für Naturkunde zur Entwertung des gesamten Waldgrenzbereich führt, S.26 des Bescheids).

Der Landesumweltschutz sieht dadurch Verbotstatbestände nach § 6 Abs. 3 TNSchVO 2006 zweifellos gleich für mehrere geschützte Arten erfüllt.

Eine Genehmigung des Ansuchens ist daher über eine einfache Interessensabwägung gemäß § 29 Abs. 1 lit b TNSchG 2005, wie von der belangten Behörde in ihrer Begründung dargelegt, nicht möglich, vielmehr müsste das Vorliegen von Ausnahmeveroraussetzungen gemäß § 25 Abs. 3 TNSchG 2005 geprüft werden.

Die belangte Behörde hat u.a. dadurch insofern rechtswidrig die gegenständliche Genehmigung erteilt, da eine Anwendung und Auseinandersetzung mit diesen Ausnahmemöglichkeiten von den Verboten gemäß §25 Abs. 3 TNSchG 2005 sowohl im naturschutzrechtlichen Spruch als auch in der Begründung vollständig unterblieb.

Der Landesumweltschutz geht davon aus, dass keiner der in § 25 Abs 3 TNSchG 2005 normierten Ausnahmegründe im gegenständlichen Fall vorliegt und das Vorhaben allein deshalb zu versagen gewesen wäre:

Weder ist davon auszugehen, dass es keine „andere zufriedenstellende Lösung“ gibt, im Besonderen liegt das gegenständliche Vorhaben auch keinesfalls „im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit / im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt / zur Abwendung erheblicher Schäden

an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern / zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt / zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen / um unter streng überwachten Bedingungen das Fangen, das Halten oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen“ (vgl. § 25 Abs. 3 TNSchG 2005)

4.3. Mängel in der Interessensabwägung:

4.3.1. Durchführung einer Interessensabwägung auf Basis der falschen Rechtsgrundlage – Außerachtlassen artenschutzrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich geschützter Pflanzenarten

Im Eingriffsbereich des gegenständlichen Weges wurden gemäß Projektunterlagen und Gutachten des ASV für Naturkunde geschützte Pflanzenarten und –gesellschaften festgestellt. Auch wenn laut Gutachten eine Bestandsgefährdung ausgeschlossen werden kann, so kommt es allein durch das Vorkommen der geschützten Pflanzen innerhalb des Eingriffsbereich der Wegtrasse aus Sicht des Landesumweltanwalts jedenfalls zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände gemäß §2 Abs.2, bzw. Abs.4 Tiroler Naturschutzverordnung 2006.

Auch hier wäre eine Genehmigung des Ansuchens über eine einfache Interessensabwägung gemäß § 29 Abs. 1 lit b TNSchG 2005, wie von der belangten Behörde in ihrer Begründung dargelegt, nicht möglich, vielmehr müsste das Vorliegen von Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 5 TNSchG 2005 geprüft werden.

Die belangte Behörde hat u.a. dadurch insofern rechtswidrig die gegenständliche Genehmigung erteilt, da eine Anwendung und Auseinandersetzung mit diesen Ausnahmemöglichkeiten von den Verboten gemäß § 23 Abs. 2, Abs.3 TNSchG 2005 sowohl im naturschutzrechtlichen Spruch als auch in der Begründung vollständig unterblieb.

Auch hinsichtlich der geschützten Pflanzenarten geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass keiner der in § 23 Abs 5 TNSchG 2005 normierten Ausnahmegründe im gegenständlichen Fall vorliegt, insbesondere wird kein „zwingendes öffentliches Interesse“ zugunsten des Vorhabens erkannt (siehe Pkt. 4.2.3.), und das Vorhaben wäre allein deshalb zu versagen gewesen.

4.3.2. Unrichtige Gewichtung und Abwägung ieS:

Unstrittig auch aus Sicht des Landesumweltanwalts ist, dass der Fortbestand der traditionellen Almbewirtschaftung in Tirol im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Auch können Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen prinzipiell im öffentlichen Interesse gelegen sein (LVwG-2015/35/2419-4), sofern sie *„entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten.“*

Im Einzelfall eines naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind im Falle einer Interessensabwägung jedoch allenfalls vorliegende „andere“ öffentliche Interessen gegenüber dem öffentlichen Interesse am Erhalt der Natur im Sinne des §1 Abs. 1 TNSchG 2005 abzuwägen, wobei das Ausmaß der Beeinträchtigung der Natur durch ein Vorhaben ebenso schwer wiegt wie das Ausmaß möglicher öffentliche Interessen zu dessen Gunsten:

*„Den Anforderungen an eine gesetzmäßige Begründung entspricht eine aufgrund einer Interessensabwägung ergangene Entscheidung nur dann, wenn sie in qualitativer **und quantitativer** Hinsicht nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen enthält, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen im Sinne des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 abhängt, über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist und über jene Tatsachen, die das langfristige öffentliche Interesse ausmachen, dessen Verwirklichung die beantragte Maßnahme dienen soll“ (vgl VwGH 22.11.2004, 2002/10/0029)*

Im Ermittlungsverfahren zur hiermit angefochtenen Entscheidung ist durch das Gutachten des ASV für Naturkunde, welches im Verfahren nicht in Zweifel gezogen wurde, hervorgekommen, dass dieses Wegprojekt „starke irreversible Beeinträchtigungen aller vier Schutzgüter nach dem TNSchG 2005“ zur Folge hätte. Die belangte Behörde geht in ihrer Beweiswürdigung daraufhin ebenfalls nachvollziehbarerweise von der „**größtmöglichen Steigerungsform**“ an Belastungen der Natur durch einen Almerschließungsweg aus (siehe u.a. S110 des Bescheids). Es wird festgehalten, dass gegenständlicher Erschließungsweg daher unstrittig – aus Sicht des Landesumweltschutzes als beispielloser - „worst-case“ zu werten ist.

Demgegenüber bestehen seit dem erstmaligen Ansuchen um Genehmigung dieses Weges durchgehende Zweifel daran, dass dieser konkrete Weg

- a) aufgrund der Situation insgesamt überhaupt im langfristigen öffentlichen Interesse liegt (bzw ob überhaupt zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen) und weiters
- b) es für den Landesumweltschutz unvorstellbar ist, dass allfällige öffentliche Interessen an der Realisierung der Weganlage ein derartiges Ausmaß erreichen, um diese größtmöglich annehmbaren Belastungen der Naturschutzgüter zu **überwiegen** oder gar die Genehmigung von Ausnahmen der artenschutzrechtlichen Verbote zu **erzwingen**.

zu a):

Der Landesumweltschutz ist der Ansicht, dass aufgrund der immensen Kosten des Wegprojekts und den vorliegenden Strukturen der Bodenalm dessen Eigenschaften als „Agrarstrukturverbesserung im öffentlichen Interesse“ höchst zweifelhaft sind und weiters sich mit der Frage nach der existenzsichernden Wirkung der Maßnahme für die beteiligten Landwirtschaftsbetriebe im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht auseinandergesetzt wurde (dies zudem entgegen dem Verbesserungsauftrag des LVwG vom 22.12.2014).

Rein die Wegeerrichtung soll laut von der belangten Behörde angenommener Schätzung durch den ASV für Wildbach- und Lawinerverbauung jedenfalls 1.030.000 EUR betragen, und dies für die Bewirtschaftungserleichterung einer Alm, auf welche für knapp 3 Monate jährlich aktuell 17 Rinder (in den 3 Jahren davor auch nie mehr als 50) aufgetrieben werden.

Der Landesumweltschutz geht davon aus, dass die betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe auch ohne die beantragte Weganlage nicht in ihrer Existenz gefährdet wären.

Die von der belangten Behörde bezüglich Wirtschaftlichkeit weiter ins Treffen geführte Wertsteigerung der Liegenschaft durch die Erschließung mittels Fahrweg ist aus Sicht des Landesumweltanwalts für die Qualifikation als Agrarstrukturverbesserung im öffentlichen Interesse absolut unzulässig.

Der Wert der Liegenschaft ist für den zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb bzw. die Existenzsicherung des Landwirtschaftsbetriebes in keinsten Weise entscheidend und schon gar nicht für die Fortführung der Almbewirtschaftung. Vielmehr spielt der Wert erst bei Veräußerung der Liegenschaft eine Rolle, ein höherer Wert kommt dabei allein dem Verkäufer in privater Hinsicht zu Gute und ist keinesfalls im öffentlichen Interesse gelegen.

Weiters würde die Anlage des gegenständlichen Weges gemäß Gutachten des ASV für Geologie zur Destabilisierung des Hanges beitragen und dadurch das Risiko von Naturgefahren für den Talboden erhöhen (*„möglicherweise durch den Wegbau entstehenden bzw. eintretenden menschlich verursachten Naturgefahren (Rutschungen, Steinschlag),“* S.74 des Bescheides). Der Landesumweltanwalt sieht unter Bezugnahme auf die vom agrarfachlichen ASV zitierten Zielsetzungen des §1 Abs. 6 lit d) Landwirtschaftsgesetz 1992, *„die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern, die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten, das Tierwohl zu gewährleisten sowie den **Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen**“* hier klar einen Widerspruch zum letzten Punkt. Vielmehr würde dieses Wegprojekt Naturgefahren erst verursachen bzw. verstärken, was ein allenfalls unter Bezugnahme auf diese Zielsetzung bestehendes öffentliches Interesse zugunsten der Maßnahme dasselbe massiv relativiert.

zu b):

Im Wesentlichen leiten sich im gegenständlichen Fall sämtliche unstrittige öffentliche Interessen letztlich aus dem Erhalt der Almbewirtschaftung der Bodenalm ab. Auf welche Weise die Bodenalm weiterhin bewirtschaftbar ist, ist aus Sicht des Landesumweltanwalts jedoch dadurch nicht zwangsweise vorgegeben, vielmehr existieren auch gemäß agrarfachlicher Begutachtung durchaus mehrere Möglichkeiten, sowohl betrieblich als auch in der Erschließung.

Es ist vollkommen verständlich, dass seitens Antragsteller die Fortführung der Bodenalm als Milchkuhalm gewünscht wird. Dem Landesumweltanwalt ist bekannt, dass diese Wirtschaftsform sowohl im Zillertal weit verbreitet ist, als auch unter den Bewirtschaftern und deren Familien ein hohes Ansehen genießt respektive Status besitzt.

Sowohl die von agrarfachlichen Gutachtern wie der Behörde zitierten Gesetzespassagen aus dem Tiroler Almschutzgesetz 1987 bzw. Landwirtschaftsgesetz 1992 idgF, wodurch sich zwar ein öffentliches Interesse an der Almbewirtschaftung an sich ableiten lässt, lassen deren Bewirtschaftungsform jedoch offen, was wiederum eindeutig zur Relativierung einer einzelnen von mehreren möglichen Bewirtschaftungsformen führen muss!

Vielmehr werden allgemeinere Begriffe wie „nachhaltige Bewirtschaftung und zeitgemäße Entwicklung als Grundlage einer leistungsfähigen Almwirtschaft“ und „Gewährleistung der Pflege als Teil der Kultur- und Erholungslandschaft“ als Zielsetzung des Tiroler Almschutzgesetzes definiert;

oder auch als Ziel des Landwirtschaftsgesetzes „die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen zu erhöhen, dabei ist auf eine leistungsfähige, umweltschonende, krisenresiliente, sozialorientierte, bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen, den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, einschließlich der Arbeitnehmer, die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand zu ermöglichen, die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist, naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen, der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern, sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse und der klimatischen Bedingungen anzupassen und die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern, die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten, das Tierwohl zu gewährleisten sowie den Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen“

Auch vom agrarfachlichen ASV wurde zuletzt dargelegt, dass es für die Bodenalm wohl eine Reihe von Erschließungs- und Bewirtschaftungsvarianten gäbe.

Eine Unterstützung der strengen Einschränkung der gegenständlichen Projektabsicht auf die Kuhalm, die sicher die intensivste und aufwändigste Bewirtschaftungsform mit dem höchsten Bedarf einer Erschließung darstellt, ist aus Sicht des Landesumweltanwalts daraus jedenfalls nicht ableitbar. Vielmehr würde auch ein Betrieb der Bodenalm als Galtviehalm oder Schafalm, wodurch der Erschließungsweg in noch geringerem Ausmaß erforderlich wäre, obengenannten Zielen entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenalm im Besitz einer Agrargemeinschaft mit nur 4 Mitgliedern ist. Zuletzt – 2022 – wurden insgesamt nur 17 Rinder aufgetrieben, darunter auch Jungvieh, wovon sich der Landesumweltanwalt bei einem eigenen Lokalaugenschein am 22.7.2022 überzeugen konnte. In den Vorjahren hat sich die Anzahl der aufgetriebenen Rinder zwischen 2010 und 2019 von knapp 100 auf 40 mehr als halbiert und ist danach weiter drastisch gesunken (vgl. Stellungnahme des Amtstierarztes, S.97 des Bescheides).

Selbst unter der Annahme, dass die Weiterbewirtschaftung einer Alm als Kuhalm mit derart wenig Rindern und Agrargemeinschaftsmitgliedern im öffentlichen Interesse liegt, reicht dieses öffentliche Interesse aus Sicht des Landesumweltanwalts vom Ausmaß her keinesfalls aus, um eine einzelne Maßnahme (Erschließungsweg), die gutachterlich und von der entscheidenden Behörde als „größtmögliche Steigerungsform“ hinsichtlich Beeinträchtigung der Naturschutzgüter eingestuft wird, über eine Interessensabwägung im Sinne des TNSchG 2005 zu genehmigen.

Vielmehr würde eine derartige Genehmigung die Anwendung der Interessensabwägung gemäß §29 Abs. 1 lit b TNSchG 2005 aus Sicht des Landesumweltanwalts generell ad absurdum führen, da so im Umkehrschluss quasi jedes beliebige Ansuchen, und sei der Vorteil für die Öffentlichkeit daraus noch so gering, selbst bei schwerwiegendsten Belastungen der Naturschutzgüter genehmigt werden müsste, wodurch eine tatsächliche Abwägung letztendlich immer gänzlich entfallen würde. Dies entspricht sicherlich nicht der Intention des Gesetzgebers für die Anwendbarkeit der Interessensabwägung.

Auch hat die Behörde aus Sicht des Landesumweltanwalts unter Berücksichtigung der obenstehenden Punkte nicht sämtliche Argumente für oder gegen das Vorhaben „umfassend und präzise“ erfasst,

vielmehr wurden diese Aspekte zu Ungunsten des Vorhabens nicht weiter berücksichtigt, wodurch die Behörde zu der aus Sicht des Landesumweltanwalts rechtswidrigen Wertentscheidung gelangte.

*(„Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, ist idR eine Wertentscheidung. Die konkurrierenden Interessen sind meist nicht in Geld bewertbar und damit nicht berechenbar und vergleichbar. Gerade dieser Umstand erfordert es aber, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst **umfassend und präzise zu erfassen** und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen“ (vgl. VwGH 25.04.2013, 2012/10/0118).*

4.4. Mangelhafte Alternativenprüfung bzw. mangelhafte Prüfung anderer zufriedenstellender Lösungen

Selbst bei Vorliegen die Naturschutzinteressen überwiegender anderer öffentlicher Interessen gibt das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 vor, dass eine *„Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach §1 Abs.1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.“* (§ 29 Abs. 4 TNSchG 2005).

Auch würden die gesetzlichen Ausnahmemöglichkeiten von den aus Sicht des Landesumweltanwalts anzuwendenden artenschutzrechtlichen Verboten gemäß §§ 23, 25 TNSchG 2005 eine Genehmigung nur zulassen, wenn es *„keine andere zufriedenstellende Lösung“* gibt (vgl. § 23 Abs.5 TNSchG 2005 bzw. § 25 Abs.3 TNSchG 2005)

Die belangte Behörde hält aus Sicht des Landesumweltanwalts zu Recht fest, dass es ihr nicht zusteht, den Bewirtschaftern eine andere Bewirtschaftungsform vorzuschreiben. Wohl aber kann sie aufgrund der generellen Lage der öffentlichen Interessen hinsichtlich Fortbestand der Almwirtschaft, den naturräumlichen Voraussetzungen und der Erreichbarkeit der Bodenalm sowie der prognostizierten Auswirkungen des Erschließungsweges auf die Naturschutzgüter mit der ausschließlichen Begründung der *„zwingenden Fortführung der Kuhalm“* das gegenständliche Ansuchen auf Errichtung des Weges abweisen.

Zusammenfassend besteht aus Sicht des Landesumweltanwalts zwar ein langfristiges öffentliches Interesse am Fortbestand der Almbewirtschaftung der Bodenalm, jedoch lässt sich daraus nicht ein gleich wiegendes öffentliches Interesse am Fortbestand der Bodenalm als Kuhalm ableiten.

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass ein Fortbestand der Bewirtschaftung der Bodenalm mittels Galtvieh, geländeangepassten Rinderrassen oder Schafen auch ohne den gegenständlichen Erschließungsweg möglich wäre, was eine taugliche Alternative im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 und weiteres eine *„andere zufriedenstellende Lösung“* im Sinne der §§ 23 Abs.5, 25 Abs. 3 TNSchG 2005 darstellen würde. Erfahrungsgemäß kommen diese extensiveren Almbewirtschaftungsformen in Tirol auch traditionell sinnvollerweise dort zur Anwendung, wo die naturräumlichen Voraussetzungen (wie zB die Erschließungsmöglichkeiten) eine intensivere Nutzung nicht zulassen.

Darüber hinaus bestehen auch die eigentliche Erschließungssituation betreffend aus Sicht des Landesumweltanwalts mehrere Optionen, welche in der angefochtenen Entscheidung unzureichend gewürdigt wurden.

Die seit Beginn der Überlegungen zur Erschließung der Alm neben dem Weg ebenfalls ins Treffen geführte Sanierung bzw. Neuerrichtung einer Materialseilbahn mit Werksverkehr wurde aus Sicht des Landesumweltanwalts bis zuletzt nicht in ausreichender Tiefe projektiert bzw. geprüft.

Nach wie vor ist für den Landesumweltanwalt eine Materialseilbahn mit Werksverkehr in Kombination mit einem Neu- oder Ausbau des Viehtriebsteigs als taugliche Alternative vorstellbar und hätte entsprechend geprüft werden müssen - auch hinsichtlich eines Vergleichs der so entstehenden Belastungen der Naturschutzgüter gegenüber dem anhängigen Wegprojekt.

Gemäß der im angefochtenen Bescheid ab S.102 zitierten Kostenschätzung würde eine Materialseilbahn zudem sowohl in Errichtungs- als auch Folgekosten wohl die günstigere Variante darstellen.

Die Erschließung von Milchalmen mit zeitgemäßer Materialseilbahn nach heutigem Stand der Technik kann im Alpenraum als durchaus üblich gesehen werden, dem Landesumweltanwalt sind darüber hinaus auch Heimathöfe in Tirol bekannt, welche zumindest die täglich gestellte Milch per Seilbahn liefern, wenn nicht ganz ausschließlich über eine Materialseilbahn mit Werksverkehr erschlossen sind!

Die Begründung der belangten Behörde, wonach die Materialseilbahn mit Werksverkehr aufgrund der erforderlichen Weiterbenutzung des Viehtriebsteiges keine taugliche Alternative zur Wegerschließung darstellt (vgl. S.101) ist aus Sicht des Landesumweltanwalts unzureichend und steht zudem im Widerspruch zu den Aussagen des Amtstierarztes:

Dass der aktuell bestehende Viehtriebweg für die Tiere anspruchsvoll ist, steht außer Streit. Laut Ausführungen des Amtstierarztes auf Seite 97 des Bescheides stellt *„der Auftrieb auf dem bestehenden Viehtrieb nicht den Idealzustand dar, ist jedoch für Jungvieh und „gebirgstaugliche“ Rinderrassen (insbesondere Grauvieh und Tuxer Kühe) zumutbar. Für Kühe mit einer extrem hohen Milchleistung (10.000 kg Kühe – Milchleistung pro Jahr) ist der Auftrieb nicht zumutbar.“*

Kühe der Hochleistungsrassen mit extrem hoher Milchleistung sind aufgrund ihres hohen Gewichts für den alpinen Raum ohnehin völlig ungeeignet und gehen damit oft weitere Beeinträchtigungen des Almbereichs wie Erosion einher. Es kann nicht sein, dass die alpine Landschaft, noch dazu innerhalb von Schutzgebieten, für „Flachlandrassen“ angepasst werden muss und schon gar nicht könnte daraus ein öffentliches Interesse abgeleitet werden, oder ein Auftrieb jeglicher Rinder über einen wahrscheinlich jahrhundertealten Steig ausgeschlossen werden.

Vielmehr ist laut Amtstierarzt ein Auftrieb von gebirgstauglichen Rassen oder Jungvieh über den bestehenden Steig nicht nur zumutbar, sondern evident und wird über Jahre hinweg ohne amtstierärztlich bekannte Zwischenfälle praktiziert.

5. Fazit:

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist der angefochtene Bescheid mit mehreren Mängeln behaftet:

- der Verbesserungsauftrag des LVwG wurde nicht erfüllt
- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen dem Vorhaben entgegen, die jeweiligen Ausnahmetatbestände greifen nicht

- die Interessensabwägung ist mit mehreren Mängeln behaftet (teilw. falsche Rechtsgrundlage, insbesondere unrichtige Gewichtung und Abwägung ieS)
- die Alternativenprüfung ist mangelhaft.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer